



Datum: 06.10.2020 Nr.: 57

**Inhaltsverzeichnis**

	<u>Seite</u>
<b><u>Philosophische Fakultät:</u></b>	
Einführung des Studienangebots „Fachliches und literarisches Übersetzen“	1223
Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Fachliches und literarisches Übersetzen“	1223
Einführung des Studienangebots „Sprachdokumentation und Sprachanalyse“	1228
Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Sprachdokumentation und Sprachanalyse“	1229
<b><u>Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:</u></b>	
Sechzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“	1236
<b><u>Zentrale Einrichtungen:</u></b>	
Zwölfte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS)	1247

Herausgegeben von dem Präsidenten der Georg-August-Universität Göttingen

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 22.07.2020 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 23.09.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.09.2020 die Einführung des Studienangebots „Fachliches und literarisches Übersetzen“ zum Wintersemester 2020/21 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der vom 22.07.2020 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 23.09.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.09.2020 die Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Fachliches und literarisches Übersetzen“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot  
„Fachliches und literarisches Übersetzen“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Für das Studienangebot „Fachliches und literarisches Übersetzen“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für das Studienangebot „Fachliches und literarisches Übersetzen“, insbesondere den Erwerb eines Zertifikats.

**§ 2 Qualifikationsziele**

- (1) <sup>1</sup>Die Universität Göttingen bietet additive Schlüsselkompetenzen zur Förderung der Studierfähigkeit und der Berufsbefähigung an. <sup>2</sup>Das Zertifikatsprogramm „Fachliches und literarisches Übersetzen“ fördert durch kontrastive Herangehensweise ein erstes Verständnis für die Komplexität und Heterogenität von Textsorten und die damit verbundene Übersetzungspraxis. <sup>3</sup>Außerdem vermittelt das Zertifikatsprogramm Kenntnisse der wichtigsten translatorischen Fachbegriffe und Schlüsselkonzepte sowie die Fähigkeit zum

angemessenen Umgang mit den jeweiligen digitalen Werkzeugen. <sup>4</sup>Es steigert auch die Methodenbeherrschung und mediale Kompetenz im Umgang mit diesen Tools. <sup>5</sup>Die Studierenden lernen verschiedene Datenquellen und Applikationen und ihre Eigenarten kennen und werden in die Lage versetzt zu entscheiden, für welchen Informationszweck oder welche Aufgabenstellung sie die richtige Wahl sind. <sup>6</sup>Die Lehrveranstaltungen binden die Studierenden wo möglich auch in berufsbezogene Übersetzungsprojekte ein oder lassen sie im abschließenden Projektmodul eine eigene kleine Forschungsfrage mit translatorischen Methoden durchführen. <sup>7</sup>Die praxisnahe Lösungsorientierung der gestellten Aufgaben soll überdies Kreativität, Flexibilität und Vielseitigkeit der Studierenden erhöhen und zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen. <sup>8</sup>Das Zertifikat vermittelt damit grundlegende interkulturelle, kulturspezifische und mediale Kompetenzen, die zunehmend in allen Berufsfeldern innerhalb und außerhalb der Wissenschaft nachgefragt werden.

(2) <sup>1</sup>Das Studienangebot „Fachliches und literarisches Übersetzen“ ist ein Studienangebot der Philosophischen Fakultät. <sup>2</sup>Es richtet sich an Studierende aller Studiengänge der Georg-August-Universität, aber vorrangig an Nicht-Lehramtsstudierende.

(3) Durch die Prüfungen des Studienangebots wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat, die besonders im abschließenden Praxismodul praktisch nachgewiesen werden.

### **§ 3 Zugang; Gliederung des Zertifikatsstudiums**

(1) <sup>1</sup>Die Teilnahme an den Modulen oder Lehrveranstaltungen des Studienangebots „Fachliches und literarisches Übersetzen“ steht Studierenden der Georg-August-Universität nach Maßgabe der Prüfungsordnung des jeweils studierten Studiengangs, im Übrigen als freiwillige Zusatzprüfungen offen. <sup>2</sup>Zugangsvoraussetzungen zum Studienangebot „Fachliches und literarisches Übersetzen“ sind der Nachweis von Sprachkenntnissen im Deutschen auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER) oder vergleichbare Sprachkenntnisse sowie der Nachweis von Sprachkenntnissen wenigstens auf Niveau B2 des GER oder vergleichbaren Leistungen der beabsichtigten Übersetzungssprache.<sup>3</sup>Eine Einschreibung allein auf Grund der Wahrnehmung des Studienangebots „Fachliches und literarisches Übersetzen“ ist ausgeschlossen.

(2) Ein Antrag auf Aufnahme in das Studienangebot „Fachliches und literarisches Übersetzen“ ist bis zum 30.09. eines Jahres beim Seminar für Romanische Philologie zu stellen.

(3) <sup>1</sup>Das Zertifikatsstudium umfasst mind. 18 Anrechnungspunkte. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen zu erbringen; die Modulübersicht (Anlage) legt diese verbindlich fest. <sup>3</sup>Das Zertifikatsprogramm kann sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterniveau absolviert werden. <sup>4</sup>Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht

aufgeführt sind.

(4) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährleistung eines Lehr- und Prüfungsangebots, welches den Abschluss des Zertifikatsstudiums innerhalb der Studienzeit des jeweils studierten Studiengangs gewährleistet.

#### **§ 4 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät delegiert.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

#### **§ 5 Anmeldung und Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl**

(1) <sup>1</sup>Das Studienangebot „Fachliches und literarisches Übersetzen“ kann jedes Studienjahr von maximal 35 Studierenden begonnen werden. Gibt es mehr Interessenten als Plätze werden Nicht-Lehramtsstudierende vorrangig zugelassen. <sup>2</sup>Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl gelten für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, nachfolgende Bestimmungen.

(2) <sup>1</sup>Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist. <sup>2</sup>Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(3) <sup>1</sup>Anmeldungen zu einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung werden nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen des Moduls wahrgenommen haben und die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Moduls noch benötigen,

b) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen des Studienangebots „Fachliches und literarisches Übersetzen“ wahrgenommen haben und die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Studienangebots „Fachliches und literarisches Übersetzen“ noch benötigen,

c) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

<sup>3</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### **§ 6 Fachspezifische Prüfungsformen**

(1) Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen können folgende fachspezifische Prüfungsleistungen vorgesehen werden: Aufgaben, E-Portfolio, Essay.

(2) Aufgaben sind eine Sammlung von Arbeitsergebnissen, wie reflektierte Übersetzungen verschiedener Textformate unter Berücksichtigung von translatorischen Methoden und Hilfsmitteln, die im Verlauf eines zeitlich begrenzten Lernprozesses zusammengestellt werden, im Umfang von max. 15 Seiten.

(3) <sup>1</sup>Ein E-Portfolio ("elektronische Dokumentenmappe") dient dazu, den eigenen Studienverlauf reflektierend und kommentierend zu dokumentieren. <sup>2</sup>In einem Portfolio werden verschiedene kürzere Aufgaben zusammengefasst (z. B. Reflexion zu Hausaufgaben mit berufsbezogenen Hintergrund („*task based*“), Auseinandersetzung mit fachwissenschaftlichen Fragestellungen, auch multimediale Arbeiten können einbezogen werden).

(4) <sup>1</sup>In einem Essay soll eine translatorische bzw. theoretische Frage in Bezug auf ihre praktische Anwendung im Umfang von max. 5 Seiten untersucht werden.

### **§ 7 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen**

(1) <sup>1</sup>Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn mind. 18 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Prüfungen bestanden sind. <sup>2</sup>Ein Gesamtergebnis des Zertifikates berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der zugehörigen Module.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn Pflicht- und Wahlpflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Zertifikatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) Über das endgültige Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

### **§ 8 Zeugnisse und Bescheinigungen**

<sup>1</sup>Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die oder der Geprüfte ein Zertifikat, welches die belegte Sprache ausweist. <sup>2</sup>Ein Zertifikat wird erst ausgestellt, wenn die 18 C erworben wurden. <sup>3</sup>Als Datum des Zertifikats ist der Tag der letzten erforderlichen Prüfungsleistung anzugeben, frühestens jedoch das Datum des Zeugnisses über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung oder äquivalente Prüfung. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der APO gelten im Übrigen entsprechend.

### **§ 9 Studienberatung**

Die fachliche Studienberatung für das Zertifikat „Fachliches und literarisches Übersetzen“ nehmen die Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren bzw. die jeweiligen Modulverantwortlichen für das Zertifikat „Fachliches und literarisches Übersetzen“ wahr.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft.

**Anlage: Modulübersicht****Zertifikat „Fachliches und literarisches Übersetzen“**

Es müssen Module im Umfang von insgesamt 18 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**a. Pflichtmodul**

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.FLÜ.10: Translatorische Grundlagen (6 C / 4 SWS)

**b. Wahlpflichtmodule**

Es muss mindestens eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.FLÜ.20-Ara: Übersetzung Arabisch (6 C / 4 SWS)

SK.FLÜ.20-It: Übersetzung Italienisch (6 C / 4 SWS)

SK.FLÜ.20-Ira: Übersetzung Persisch (6 C / 4 SWS)

SK.FLÜ.20-Span: Übersetzung Spanisch (6 C / 4 SWS)

**c. Abschlussmodul**

Es muss das folgende Modul im Umfang von 6 C erfolgreich absolviert werden:

SK.FLÜ.30: Translatorische Performanz (6 C / 2 SWS)

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Stellungnahme des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 22.07.2020 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 23.09.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.09.2020 die Einführung des Studienangebots „Sprachdokumentation und Sprachanalyse“ zum Wintersemester 2020/21 beschlossen (§ 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG, § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchstabe a) NHG).

---

**Philosophische Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät vom 22.07.2020 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 23.09.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.09.2020 die Prüfungs- und Studienordnung für das Studienangebot „Sprachdokumentation und Sprachanalyse“ der Georg-August-Universität Göttingen genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261), § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Prüfungs- und Studienordnung für das  
Studienangebot „Sprachdokumentation und Sprachanalyse“  
der Georg-August-Universität Göttingen**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Für das Studienangebot „Sprachdokumentation und Sprachanalyse“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote an der Universität Göttingen“ (APO) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die vorliegende Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für das Studienangebot „Sprachdokumentation und Sprachanalyse“, insbesondere den Erwerb eines Zertifikats.

**§ 2 Qualifikationsziele; Zuständigkeiten**

(1) <sup>1</sup>Die Universität Göttingen bietet additive Schlüsselkompetenzen zur Förderung der Studierfähigkeit und der Berufsbefähigung an. <sup>2</sup>Ziel des Zertifikatsprogramms „Sprachdokumentation und Sprachanalyse“ ist es, Studierenden grundlegende sprachliche und linguistische Kenntnisse für die Erforschung einer Sprache bzw. einer Sprachfamilie zu vermitteln. <sup>3</sup>Sie besitzen eine elementare Kompetenz (Sprachproduktion und/oder Sprachverstehen) in der Objektsprache, sie haben Kenntnisse über die relevanten grammatischen Grundlagen (Phonologie, Morphologie, Syntax) und kennen die bisherigen Forschung zu dieser Sprache bzw. Sprachfamilie. <sup>4</sup>Darüber hinaus haben sie ein gutes Verständnis der arealen, gesellschaftlichen und kulturellen Bedingungen, die für das Verstehen der Sprachsituation relevant sind. <sup>5</sup>Nach erfolgreichem Abschluss des Studienangebots „Sprachdokumentation und Sprachanalyse“ haben die Studierenden die erforderlichen praktischen, technologischen und linguistischen Grundlagen erworben für die Arbeit in Sprachdokumentationsprojekten, in sprachwissenschaftlichen oder ethnologischen/sozialwissenschaftlichen Projekten, die das Verstehen der sozialen und kulturellen Bedingungen einer Sprachgemeinschaft voraussetzen. <sup>6</sup>Die Objektsprachen sind abwechselnd Sprachen von



verschiedenen Sprachfamilien, die repräsentativ für die Forschung in den Schwerpunktsprachen der Allgemeinen Sprachwissenschaft, der Sprachdokumentation, der Feldforschungslinguistik oder der Indogermanistik sind.

(2) <sup>1</sup>Das Studienangebot „Sprachdokumentation und Sprachanalyse“ ist ein Studienangebot der Philosophischen Fakultät. <sup>2</sup>Es richtet sich an Studierende aller Studiengänge der Georg-August-Universität.

(3) <sup>1</sup>Durch die Prüfungen des Studienangebots wird festgestellt, ob die oder der zu Prüfende die für die Studienziele notwendigen Fachkenntnisse und Kompetenzen erworben hat. <sup>2</sup>Diese umfassen (a) sprachliche und grammatische Grundlagen, die für die Befähigung, eine Sprache zu erforschen, relevant sind; (b) linguistischen Grundlagen und Arbeitstechniken, die für die Entwicklung von Sprachdokumentationsressourcen sowie für die Untersuchung dieser Sprache/Sprachfamilie vorausgesetzt werden.

### **§ 3 Zugang; Gliederung des Zertifikatsstudiums**

(1) <sup>1</sup>Die Teilnahme an den Modulen oder Lehrveranstaltungen des Studienangebots „Sprachdokumentation und Sprachanalyse“ steht Studierenden der Georg-August-Universität nach Maßgabe der Prüfungsordnung des jeweils studierten Studiengangs, im Übrigen als freiwillige Zusatzprüfung offen. <sup>2</sup>Eine Einschreibung allein auf Grund der Wahrnehmung des Studienangebots „Sprachdokumentation und Sprachanalyse“ ist ausgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Das Zertifikatsstudium umfasst 18 Anrechnungspunkte. <sup>2</sup>Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflichtmodulen zu erbringen; die Modulübersicht (Anlage) legt diese verbindlich fest. <sup>3</sup>Das Zertifikatsprogramm kann sowohl auf Bachelor- als auch auf Masterniveau absolviert werden. <sup>4</sup>Das Modulverzeichnis wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Ordnung, soweit die Module in der Modulübersicht aufgeführt sind.

(3) <sup>1</sup>Das Zertifikatsstudium ist auf ein oder zwei Semester ausgerichtet und gliedert sich in drei Basismodule. <sup>2</sup>Eine Zertifikatsprüfung als eine wissenschaftliche Arbeit zur behandelten Sprache, die in einer mündlichen Präsentation vorgestellt wird, ist als Bestandteil des letzten Moduls vorgesehen. <sup>3</sup>In dieser Prüfung zeigen die Studierenden, dass sie fähig sind, sprachwissenschaftliche Forschungsprojekte zur behandelten Sprache zu konzipieren und durchzuführen.

(4) Es besteht kein Anspruch auf die Gewährleistung eines Lehr- und Prüfungsangebots, welches den Abschluss des Zertifikatsstudiums innerhalb der Studienzeit des jeweils studierten Studiengangs gewährleistet.

#### **§ 4 Fachspezifische Prüfungsformen**

Neben den nach den Bestimmungen der APO zulässigen Prüfungsleistungen kann die folgende fachspezifische Prüfungsleistung vorgesehen werden:

Portfolio: Sammlung von verschiedenen anzufertigenden Ergebnissen, z. B. transkribierte/annotierte Daten in Formaten, die in der Lehrveranstaltung eingeführt werden, sowie Formen der wissenschaftlichen Kommunikation, wie Poster und Präsentationsfolien.

#### **§ 5 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Der Prüfungskommission gehören fünf Mitglieder an, die durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat bestellt werden, und zwar drei Mitglieder der Hochschullehrergruppe, ein Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe. <sup>2</sup>Zugleich wird für jedes Mitglied eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter bestellt. <sup>3</sup>Scheidet ein Mitglied oder eine Stellvertretung vorzeitig aus, wird für die verbleibende Amtszeit ein Ersatz bestellt.

(2) Die Durchführung und Organisation des Prüfungsverfahrens wird unbeschadet der Kompetenzen der Studiendekanin oder des Studiendekans an das Prüfungsamt der Philosophischen Fakultät delegiert.

(3) Die Prüfungskommission wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter aus der Hochschullehrergruppe.

(4) Die laufenden Geschäfte können auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen werden.

#### **§ 6 Anmeldung und Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl**

(1) <sup>1</sup>Das Studienangebot „Sprachdokumentation und Sprachanalyse“ kann je Semester von bis zu 30 Studierenden begonnen werden. <sup>2</sup>Für die Zulassung zu Veranstaltungen (z.B. Module, Lehrveranstaltungen) mit beschränkter Platzzahl gelten für den Fall, dass mehr Anmeldungen als Plätze vorhanden sind und keine identischen Parallelveranstaltungen angeboten werden können, nachfolgende Bestimmungen.

(2) <sup>1</sup>Die An- bzw. Abmeldung zu bzw. von einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung erfolgt auf elektronischem Wege in der von der Prüfungskommission festgelegten Form und Frist.

<sup>2</sup>Die Anmeldung zu einem Modul beinhaltet nicht zugleich die verbindliche Anmeldung zur entsprechenden Modulprüfung; hierfür bedarf es einer gesonderten Anmeldung zur Modulprüfung.

(3) <sup>1</sup>Anmeldungen zu einem Modul bzw. einer Lehrveranstaltung werden nach Ranggruppen in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Anmeldungen von Studierenden, welche bereits andere Veranstaltungen des Studienangebots „Sprachdokumentation und Sprachanalyse“ wahrgenommen haben und

die Veranstaltung zur erfolgreichen Absolvierung des Studienangebots „Sprachdokumentation und Sprachanalyse“ noch benötigen,

b) sonstige Anmeldungen von Studierenden.

<sup>3</sup>Bei Ranggleichheit entscheidet das Los.

### **§ 7 Gesamtergebnis und endgültiges Nichtbestehen**

(1) <sup>1</sup>Die Zertifikatsprüfung ist bestanden, wenn 18 Anrechnungspunkte erworben wurden und alle erforderlichen Prüfungen bestanden sind. <sup>2</sup>Ein Gesamtergebnis des Zertifikates wird nicht ausgewiesen.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsanspruch ist endgültig erloschen, wenn Pflichtmodule nicht mehr im erforderlichen Umfang bestanden werden können. <sup>2</sup>In diesem Fall gilt die Zertifikatsprüfung als endgültig nicht bestanden.

(3) <sup>1</sup>Über das endgültige Nichtbestehen der Zertifikatsprüfung wird ein Bescheid erstellt, der mit einer Rechtsbehelfserklärung zu versehen ist.

### **§ 8 Zeugnisse und Bescheinigungen**

(1) <sup>1</sup>Über die bestandene Zertifikatsprüfung erhält die oder der Geprüfte ein Zertifikat. <sup>2</sup>Ein Zertifikat wird erst ausgestellt, wenn die oder der Geprüfte nachweist, dass sie oder er einen Bachelor- oder Master-Studiengang oder eine äquivalente Prüfung erfolgreich absolviert hat. <sup>3</sup>Als Datum des Zertifikats ist der Tag der letzten erforderlichen Prüfungsleistung anzugeben, frühestens jedoch das Datum des Zeugnisses über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung oder äquivalente Prüfung. <sup>4</sup>Die Bestimmungen der APO gelten im Übrigen entsprechend.

(2) <sup>1</sup>Die Bezeichnung des Zertifikats nach Absatz 1 Satz 1 beinhaltet einen Untertitel, der die behandelte Sprache oder Sprachgruppe erfasst. <sup>2</sup>Ein Verzeichnis von geeigneten Untertiteln wird exemplarisch in der Anlage 2 aufgeführt. <sup>3</sup>Der jeweils gültige Untertitel wird zu Beginn des Zertifikatprogramms von den beteiligten Modulverantwortlichen festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Studierende, die über die nach § 7 Abs. 1 erforderlichen Leistungen hinaus weitere Module des Zertifikatsprogramms im Umfang von 18 C zu einer zweiten Sprache erwerben, erhalten ein Zertifikat nach Absatz 1 in Verbindung mit zwei Untertiteln nach Absatz 2.

### **§ 9 Studienberatung**

Die fachliche Studienberatung für das Studienangebot „Sprachdokumentation und Sprachanalyse“ nehmen die Fachkoordinatorinnen und -koordinatoren für das Studienangebot „Sprachdokumentation und Sprachanalyse“ wahr.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft.

**Anlage: Modulübersicht****Zertifikat „Sprachdokumentation und Sprachanalyse“****1. Wahlpflichtmodule**

Es müssen drei zusammenhängenden Module (Modulnummern SK.SPW.011-SK.SPW.013 oder SK.SPW.021-SK.SPW.023) im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich absolviert werden:

SK.SPW.011 „Sprachliche Grundlagen (Sprache 1)“	(6 C / 2 SWS)
SK.SPW.012 „Sprachanalyse und Annotation (Sprache 1)“	(6 C / 2 SWS)
SK.SPW.013 „Linguistisches Forschungsprojekt und Zertifikatsprüfung (Sprache 1)“	(6 C / 2 SWS)
SK.SPW.021 „Sprachliche Grundlagen (Sprache 2)“	(6 C / 2 SWS)
SK.SPW.022 „Sprachanalyse und Annotation (Sprache 2)“	(6 C / 2 SWS)
SK.SPW.023 „Linguistisches Forschungsprojekt und Zertifikatsprüfung (Sprache 2)“	(6 C / 2 SWS)

## **Anlage 2: Verzeichnis exemplarischer Untertitel**

### **Zertifikat „Sprachdokumentation und Sprachanalyse“**

Die folgenden Untertitel sind exemplarisch und illustrieren mögliche sprachliche Schwerpunkte des Zertifikatprogramms:

- (1) „Griechische Varietäten Süditaliens (Greko/Griko)“
  - (2) „Bedrohte Sprachen Südeuropas unter besonderer Berücksichtigung des Pomakischen (Slawisch, Griechenland)“
  - (3) „Yukatekisches Maya (Mayasprache, Mexico)“
  - (4) „Indigene Sprachen Mittelamerikas unter besonderer Berücksichtigung des Cabécar (Chibcha, Costa Rica)“
  - (5) „Dan (Mandesprachen, Elfenbeinküste)“
  - (6) „Anyi (Kwa, Elfenbeinküste)“
  - (7) „Georgisch (Kartwelisch, Georgien)“
  - (8) „Ostarmenischen (Indo-europäisch, Armenien)“
  - (9) „Multilingualismus und Urum (Turksprache, Georgien)“
  - (10) „Tocharisch (Altindogermanisch, China)“
-

**Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:**

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 08.07.2020 sowie nach Stellungnahme des Senats vom 23.09.2020 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 30.09.2020 die sechzehnte Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 423), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.02.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2020 S. 232), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.09.2019 (Nds. GVBl. S. 261); § 41 Abs. 2 Satz 2 NHG; §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

**Artikel 1**

Die Prüfungs- und Studienordnung für den konsekutiven Master-Studiengang „Development Economics“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 11/2012 S. 423), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 05.02.2020 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2020 S. 232), wie folgt geändert.

1. In § 4 (Gliederung des Studiums; Studieninhalte und Studienverlauf) wird Absatz 4 wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Anlage V gibt einen schematischen Überblick über den Aufbau des Masterstudiums Development Economics.“

2. Als § 6 b wird hinzugefügt:

**„§ 6 b Double Degree mit der Université Clermont Auvergne**

(1) <sup>1</sup>Die Universität Göttingen und die Université Clermont Auvergne führen gemeinsam ein Double-Degree-Programm durch. <sup>2</sup>Es gelten die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung, soweit nicht nachfolgend etwas Anderes geregelt ist. <sup>3</sup>Für Prüfungs- und Studienleistungen, die von der Université Clermont Auvergne angeboten werden, gelten ausschließlich die Bestimmungen der Université Clermont Auvergne.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an diesem Programm sind Studierende des Master-Studiengangs „Development Economics“ nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.

(3) <sup>1</sup>Für die jährlich für Studierende des Master-Studiengangs „Development Economics“ im ersten Studienjahr an der Universität Göttingen zur Verfügung stehenden 5 Plätze wird ein Auswahlverfahren durchgeführt. <sup>2</sup>Die Auswahlkommission besteht aus der oder dem Studiengangsverantwortlichen des Master-Studiengangs „Development Economics“, der oder dem Double-Degree-Koordinierenden und einem lehrenden Mitglied der Mitarbeitergruppe der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät, sowie mit beratender Stimme einem Mitglied der Studierendengruppe. <sup>3</sup>Die Mitglieder der Mitarbeiter- sowie der Studierendengruppe werden durch die entsprechende Gruppenvertretung im Fakultätsrat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät benannt.

(4) <sup>1</sup>Der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm ist bis zum 15. Mai beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen. <sup>2</sup>Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- das Abschlusszeugnis des vorhergehenden Studiengangs der Bewerberin oder des Bewerbers in Form beglaubigter Abschriften oder beglaubigter englischer Übersetzungen; falls ein Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, ist eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Anrechnungspunkte (Credits) und über die Durchschnittsnote sowie ein Nachweis über die Bewertung der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs einzureichen;
- Nachweis von Leistungen in Volkswirtschaftslehre im Umfang von 60 Anrechnungspunkten,
- Nachweis von Leistungen in Development Economics, Economic Theory und Agricultural Economics im Umfang von zusammen wenigstens 30 Anrechnungspunkten,
- eine in englischer Sprache verfasste Darstellung in Textform, aus der sich die Motivation der Bewerberin oder des Bewerbers für die Aufnahme in das Double-Degree Programm und ihre oder seine Studienziele erkennen lassen und
- ein in englischer Sprache verfasster tabellarischer Lebenslauf mit einer aussagekräftigen Darstellung des Bildungsweges, aus dem hervorgeht, welche berufspraktischen Kenntnisse und weitere fachlichen Qualifikationen oder Auslandsaufenthalte die Bewerberin oder der Bewerber vorweisen kann.

(5) Die Auswahlkommission trifft die Auswahl aufgrund der nachfolgenden Kriterien.

a) Es gelten folgende Zugangsvoraussetzungen:

aa) die Note der Abschlussarbeit des vorhergehenden Studiengangs ist wenigstens 2,50;

bb) die Gesamtnote der nachgewiesenen Leistungen in Volkswirtschaftslehre im Umfang von zusammen wenigstens 60 Anrechnungspunkten ist wenigstens 2,50;



b) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die nach den Kriterien des Buchstaben a) zugangsberechtigt sind, erfolgt die Auswahl anhand einer Punkteskala. Diese wird anhand der folgenden Kriterien erstellt:

aa) Gesamtnote des Studiengangs, auf dessen Grundlage die Bewerbung erfolgt (maximal 8 Punkte):

Note	Punkte
1,00	8
größer 1,0 bis einschließlich 1,3	7
größer 1,3 bis einschließlich 1,7	6
größer 1,7 bis einschließlich 2,0	5
größer 2,0 bis einschließlich 2,3	4
größer 2,3 bis einschließlich 2,5	3

bb) Motivationsschreiben (maximal 4 Punkte):

Die Motivation ist	Punkte
völlig überzeugend	4
sehr überzeugend	3
überzeugend	2
wenig überzeugend	1
nicht überzeugend	0

cc) Durchschnittsnote der nachgewiesenen Module aus dem Bereich Development Economics, Economic Theory und Agricultural Economics (maximal 4 Punkte):

Note	Punkte
1,0 bis einschließlich 1,7	4
größer 1,7 bis einschließlich 2,0	3
größer 2,0 bis einschließlich 2,3	2
größer 2,3 bis einschließlich 2,5	1

Die nach Buchstaben aa), bb) und cc) erreichten Punkte werden addiert. Bei Rangleichheit entscheidet zunächst die Note des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Abschlusses; bei weiterhin bestehender Rangleichheit entscheidet letztlich das Los.

(6) <sup>1</sup>Studierende, die nach Absatz 5 ausgewählt wurden, verbringen die beiden ersten Semester an der Universität Göttingen, das darauf folgende Studienjahr an der Université Clermont Auvergne. <sup>2</sup>Dabei ergibt sich abweichend von § 4 Abs. 1 folgende Studienstruktur:

A Erstes Studienjahr (Universität Göttingen, 60 C)

1. Pflichtbereich	18 C
2. Wahlpflichtbereich	6 C
3. Fachspezifische Spezialisierung	12 C
4. Bereich Seminar	6 C
5. Wahlbereich	18 C

B Zweites Studienjahr (Université Clermont Auvergne, 60 C)

1. Pflichtbereich	
A) International Development	12 C
B) Sustainable Development	12 C
C) Quantitative Methods	6 C
2. Masterarbeit	30 C

<sup>3</sup>Der genaue Studienaufbau und die wählbaren Module sind aus Anlage IV ersichtlich.

(7) Die Zulassung zum Double Degree-Programm mit der Université Clermont Auvergne erlischt, wenn mit Beginn der Mobilität (Ende des ersten Studienjahres) nicht wenigstens 48 C gemäß Anlage IV Buchstabe A nachgewiesen werden.

(8) <sup>1</sup>Wiederholungsprüfungen zu nicht bestandenen Modulprüfungen im Umfang von maximal 12 C können auch an der Partneruniversität abgelegt werden. <sup>2</sup>Dabei gelten die Prüfungsbedingungen der Universität, die das Modul anbietet; die Bewertung erfolgt durch Prüfende der anbietenden Universität.

(9) <sup>1</sup>Für die Anfertigung der Master-Arbeit gelten ausschließlich die prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Partnerhochschule, an der die oder der Studierende das zweite Studienjahr verbringt. <sup>2</sup>Soweit eine Prüfungsberechtigte oder ein Prüfungsberechtigter der Universität Göttingen am Prüfungsverfahren der Université Clermont Auvergne beteiligt wird, erfolgt ihre oder seine Bestellung nach Mitteilung der Université Clermont Auvergne durch das Prüfungsamt der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät.

(10) <sup>1</sup>Nach bestandener Masterprüfung verleihen die Universität Göttingen den Hochschulgrad „Master of Science (M.Sc.)“ und die Université Clermont Auvergne den Hochschulgrad „Master en Economie du Développement, parcours Development Economics“.

(11) <sup>1</sup>Die Masterurkunde der Universität Göttingen wird in englischer oder auf Antrag in deutscher Sprache ausgestellt und enthält den Zusatz, dass der Mastergrad im Rahmen eines Doppelabschluss-Programms erworben wurde.“

**3.** In Anlage I (Modulübersicht) Nr. 4 (Wahlpflichtbereich II (36 C)) wird Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„**a.** Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV	6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar on the Economic Situation of Latin America in the 21st Century: 'Trade-related and Macroeconomic Issues for Latin American Policy Making'	6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar on the Economic Situation of Latin America in the 21st Century: 'Challenges of Economic Development in Latin America'	6 C
M.WIWI-VWL.0046	Topics in European and Global Trade	6 C
M.WIWI-VWL.0055	Globalization and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and the Environment	6 C
M.WIWI-VWL.0065	Economics of Crime	6 C
M.WIWI-VWL.0105	Controversies in Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0131	Business Cycles in Developing Countries	6 C
M.WIWI-VWL.0132	New Development in International Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0143	Mind, Society and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0172	Nobel Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0182	Evaluating Development Effectiveness	6 C
M.WIWI-VWL.0183	Geospatial Analysis for Development Economics	6 C
M.WIWI-QMW.0024	Financial Liberalization, Financial Development and Economic Growth	6 C
M.SIA.E20	Agricultural Policy Seminar	6 C”

**4.** Anlage II (Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms mit der Universität Stellenbosch) wird wie folgt geändert.

**a.** In Nr. 2 (Auslandsstudium (Stellenbosch)) wird Buchstabe b wie folgt neu gefasst:

„**b.** Es sind 16,6 Credits durch das erfolgreiche Absolvieren von 5 Postgraduate Courses (je 3,3 C) im Rahmen des Lehrangebots des Studiengangs „Master Commerce in Economics“ der Universität Stellenbosch zu erwerben. Hierzu kann aus folgender Modulliste gewählt werden:

Economic History

Econometrics 871

Economics of Education I

Economics of Education II  
 Economics of Technological Change  
 Financial Econometrics  
 Advanced Development Economics  
 Advanced Cross-section Econometrics  
 Advanced Time Series Econometrics  
 Industrial Organization  
 Institutional Economics  
 International Finance  
 Labor Economics  
 Monetary Economics  
 Environmental Economics  
 Development Economics  
 Public Economics  
 Advanced Macroeconomic Policy  
 Health Economics”

b. In Nr. 4 (Spezialisierungsstudium (Göttingen)) Buchstabe c wird in Buchstaben ca das Wort „muss“ durch das Wort „kann“ ersetzt.

5. Als Anlagen IV und V werden angefügt:

**„Anlage IV: Modulübersicht für Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Double-Degree-Programms mit der Université Clermont Auvergne**

Es müssen Leistungen im Umfang von insgesamt wenigstens 120 C nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen erfolgreich absolviert werden.

**A. Erstes Studienjahr / Universität Göttingen (60 C)**

In den ersten beiden Semestern (Wintersemester und Sommersemester, Vorlesungszeit: Oktober bis Juli) müssen an der Universität Göttingen folgende Module im Umfang von insgesamt 60 C erfolgreich absolviert werden:

**1. Pflichtbereich (18 C)**

Es sind folgende Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 18 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0008	Development Economics I: Macro Issues in Economic Development	6 C
M.WIWI-VWL.0009	Development Economics II: Micro Issues in Development Economics	6 C
M.SIA.E11	Socioeconomics of Rural Development and Food Security	6 C

**2. Wahlpflichtbereich (6 C)**

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-QMW.0004	Econometrics I	6 C
M.WIWI-QMW.0005	Econometrics II	6 C

**3. Fachspezifische Spezialisierung (12 C)**

Es sind zwei der folgenden Module im Umfang von insgesamt 12 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0010	Development Economics III: Regional Perspectives in Development Economies	6 C
M.WIWI-VWL.0099	Poverty & Inequality	6 C
M.WIWI-VWL.0138	Quasi-Experiments in Developing Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0147	Empirical Political Economy	6 C

**4. Bereich Seminar (6 C)**

Es ist eines der folgenden Module im Umfang von 6 C erfolgreich zu absolvieren:

M.WIWI-VWL.0025	Seminar Development Economics IV	6 C
M.WIWI-VWL.0023	Seminar on the Economic Situation of Latin America in the 21st Century: 'Trade-related and Macroeconomic Issues for Latin American Policy Making'	6 C
M.WIWI-VWL.0024	Seminar on the Economic Situation of Latin America in the 21st Century: 'Challenges of Economic Development in Latin America'	6 C
M.WIWI-VWL.0046	Topics in European and Global Trade	6 C
M.WIWI-VWL.0055	Globalization and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0063	Sustainable Development, Trade and the Environment	6 C
M.WIWI-VWL.0065	Economics of Crime	6 C
M.WIWI-VWL.0105	Controversies in Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0131	Business Cycles in Developing Countries	6 C
M.WIWI-VWL.0137	Seminar Games in Economic Development	6 C
M.WIWI-QMW.0024	Financial Liberalization, Financial Development and Economic Growth	6 C
M.SIA.E20	Agricultural Policy Seminar	6 C

**5. Wahlbereich (18 C)**

Es sind Module im Umfang von 18 C erfolgreich zu absolvieren:

aa. Es sind die im Wahlpflichtbereich, Bereich fachspezifische Spezialisierung sowie Bereich Seminar nicht gewählten Modulen Module wählbar;

bb. Es sind alle Module mit der Kennung M.WIWI-QMW wählbar;

cc. Es sind ferner folgende Module wählbar:

M.WIWI-VWL.0001	Advanced Microeconomics	6 C
M.WIWI-VWL.0018	Economic Development of Africa	6 C
M.WIWI-VWL.0019	Advanced Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0021	Gender and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0040	Empirical Trade Issues	6 C
M.WIWI-VWL.0041	Panel Data Econometrics	6 C
M.WIWI-VWL.0083	Economic Reform and Social Justice in India	6 C
M.WIWI-VWL.0086	Macroeconomics of Open Economies	6 C
M.WIWI-VWL.0092	International Trade	6 C
M.WIWI-VWL.0095	International Political Economy	6 C
M.WIWI-VWL.0096	Essentials of Global Health	6 C
M.WIWI-VWL.0113	Financial Econometrics	6 C
M.WIWI-VWL.0114	Finance and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0117	Growth, Resources and the Environment	6 C
M.WIWI-VWL.0122	Behavioral Development Economics	6 C
M.WIWI-VWL.0123	Recent Topics in Macroeconomics	6 C
M.WIWI-VWL.0128	Deep Determinants of Growth and Development	6 C
M.WIWI-VWL.0135	Advanced Economic Growth	6 C
M.WIWI-VWL.0148	Field Experiments in Development Economics	6 C
M.WIWI-WB.0005	Advanced Topics in Stata	6 C
M.Agr.0106	China Economic Development	6 C
M.Agr.0118	Applied Microeconometrics	6 C
M.Agr.0156	Microfinance for the Rural Poor: A Business Class	6 C
M.SIA.E19	Market Integration and Price Transmission I	6 C
M.SIA.E37	Agricultural policy analysis	6 C
M.SIA.E40	Agriculture, Environment and Development	6 C

### **B. Zweites Studienjahr / Université Clermont Auvergne (60 C)**

Im dritten Semester (September bis Januar) und vierten Semester (Februar bis September) sind durch das Studium an der Université Clermont Auvergne insgesamt 60 C, darunter die Masterarbeit im Umfang von 30 C, nach Maßgabe der prüfungsrechtlichen Bestimmungen der Université Clermont Auvergne zu erwerben. Im Rahmen des Double-Degree-Programms an der Université Clermont Auvergne erfolgreich absolvierte Leistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung und ohne Prüfung auf wesentliche Unterschiede angerechnet.

**1. Pflichtbereich (30 C):**

Es müssen die folgenden Module im Umfang von 30 C erfolgreich absolviert werden:

**a) International Development (12 C)**

Development economics	3 C
Poverty and development	3 C
Financing development	3 C
Trade policies and economic growth	3 C

**b) Sustainable Development (12 C)**

Principles of Natural Resources	4 C
Sustainable development Economics III	2 C
Environmental economics	4 C
Global health economics	2 C

**c) Quantitative Methods (6 C)**

Impact analysis / Economic policy evaluation	3 C
Macroeconometrics	2 C
Geomatics	1 C

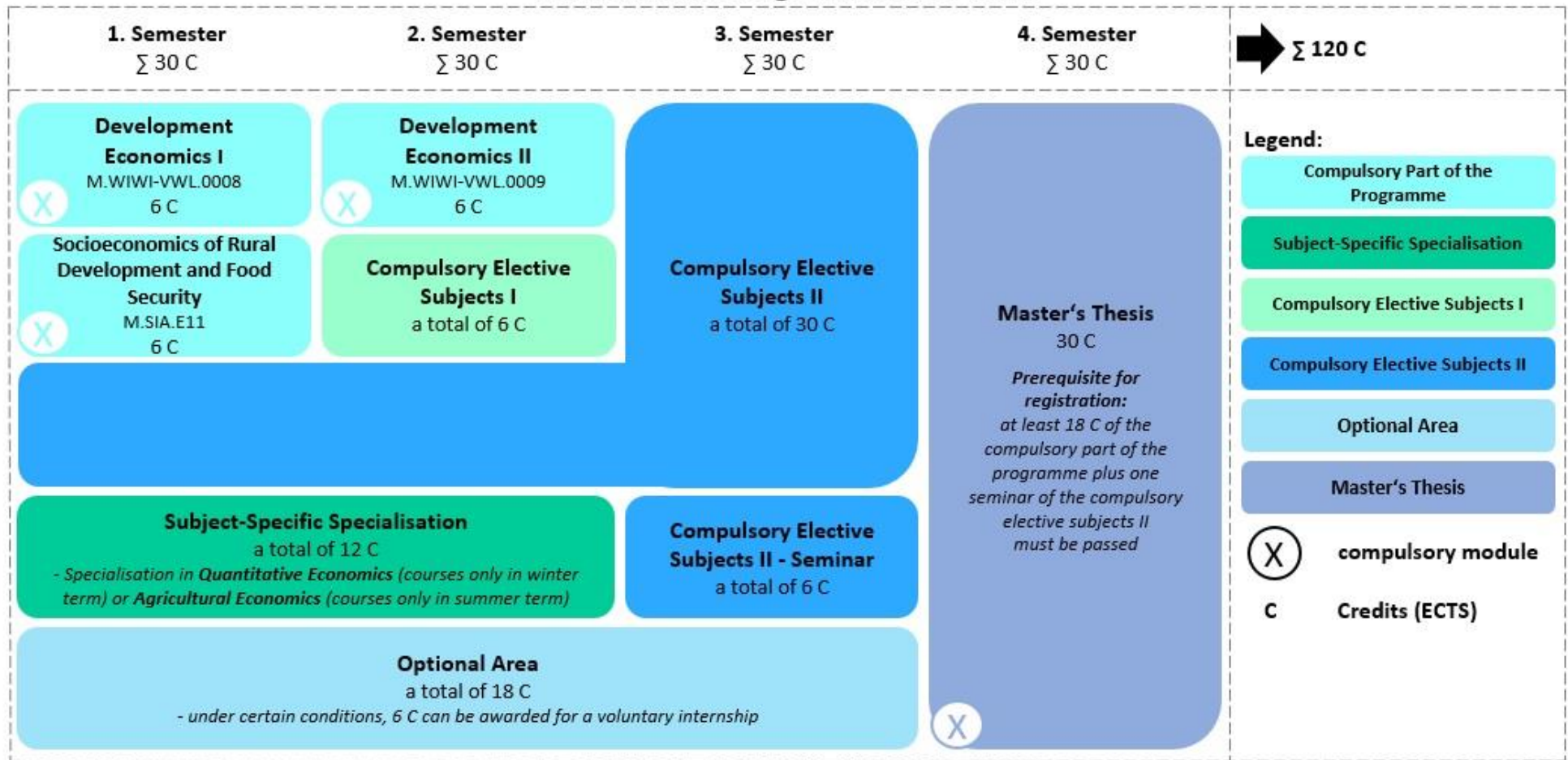
**2. Masterarbeit (30 C)**

Durch die erfolgreiche Anfertigung der Masterarbeit werden 30 C erworben.

**Anlage V: Graphiken zum Studienverlauf**

a) Beginn zum Wintersemester

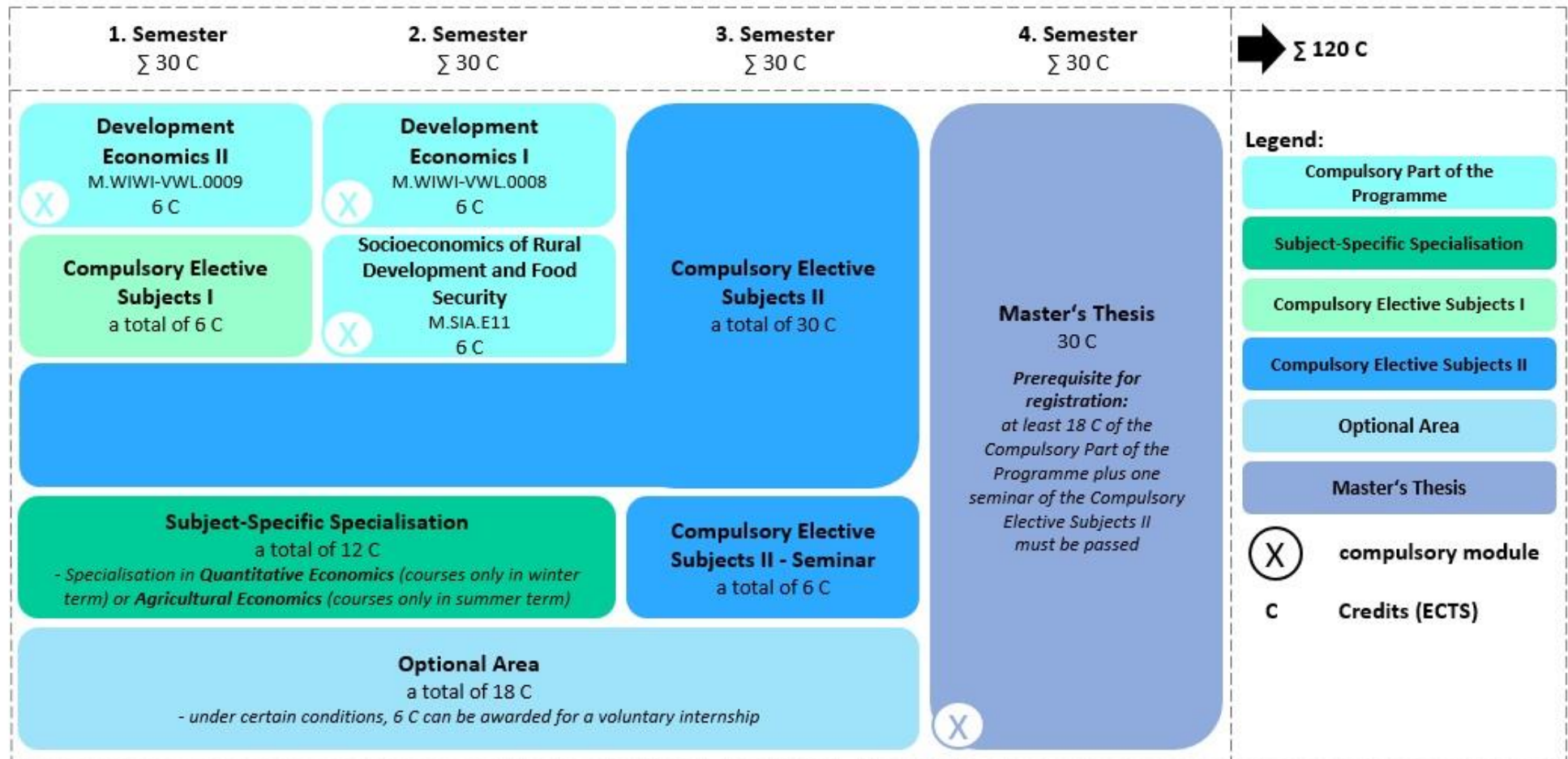
**Master's Programme in Development Economics - recommended study plan  
when studies begin in winter term**





b) Beginn zum Sommersemester

## Master's Programme in Development Economics - recommended study plan when studies begin in the summer term



## **Artikel 2**

(1) Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft.

(2) Abweichend von § 6b Abs. 4 Satz 1 ist der Antrag auf Aufnahme in das Double-Degree-Programm für das Studienjahr 2020/21 bis zum 30.11.2020 beim Dekanat der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu stellen.

---

### **Zentrale Einrichtungen:**

Nach Beschluss des Beirats der Zentralen Einrichtung für Sprachen-und Schlüsselqualifikationen (ZESS) vom 02.08.2020 sowie des Senats vom 23.09.2020 hat das Präsidium am 30.09.2020 die zwölfte Änderung der Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 27.08.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 40/2019 S. 757), genehmigt (§ 41 Abs. 1 Satz 2 NHG in Verbindung mit § 11 Satz 1 ZESS-PO; § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 b) NHG).

## **Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für Studienangebote der Zentralen Einrichtung für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Georg-August-Universität Göttingen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 41/2012 S. 2180), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 27.08.2019 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 40/2019 S. 757), wird wie folgt geändert.

**1.** In § 5 (Prüfungsorganisation; Zulassung zu Veranstaltungen mit beschränkter Platzzahl) Absatz 5 werden in Satz 1 die Wörter „Kursleiterin oder der Kursleiter“ durch das Wort „ZESS“ ersetzt.

**2.** Anlage I (Angebote der ZESS zum Erwerb von Zertifikaten) Nr. 3 (Zertifikatsprogramm „Diversitätskompetenz“) Buchstabe c (Modulübersicht) wird wie folgt geändert.

**a.** In Buchstaben cb wird Ziffer i (Diversitätsbereich 1: „ethnisch-kultureller Hintergrund“) wie folgt neu gefasst:

**„i. Diversitätsbereich 1: „ethnisch-kultureller Hintergrund“**

SK.AS.DK-01	Diversitätskompetenz: Umgang mit ethnisch-kultureller Vielfalt in Alltag, Gesellschaft und Arbeitswelt	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.DK-10	Diversitätskompetenz: Diskriminierung und Privilegierung im Kontext des kolonialen Erbes	(3 C / 2 SWS)“

**b.** Buchstaben cc bis ce werden wie folgt neu gefasst:

**„cc.** Es muss mindestens ein Modul zu einem dimensionsübergreifenden Thema im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.FK-05	Diversity Management	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.DK-05	Diversity-Empowerment: Methoden der (Selbst-)Ermächtigung und (Selbst-)Befähigung in Beruf und Bildungswesen	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.DK-09-EN	Germany's Ethnic and Cultural Diversity	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-03	Führungskompetenz: Interkulturelle Kommunikationskompetenz	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.SK-19	Sozialkompetenz: Integration und Teilhabe fördern	(3 C / 2 SWS)

**cd.** Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.DK-06	Diversitätskompetenz: Service Learning	(3 C / 2 SWS)
-------------	----------------------------------------	---------------

**ce.** Es muss folgendes Modul im Umfang von 3 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.DK-08	Zertifikatsleistungen Diversitätskompetenzen	(3 C / 0 SWS)“
-------------	----------------------------------------------	----------------

**3.** In Nr. 4 (Zertifikatsprogramm „Gesundheitskompetenz“) wird Ziffer iii (Schwerpunkt Stressmanagement) wie folgt neu gefasst:

**„iii. Schwerpunkt Stressmanagement**

SK.HSp.ST-01	Gesundheitskompetenz: Resilienz – Widerstandsfähigkeit und Flexibilität im Umgang mit Stress entwickeln	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.ST-02	Gesundheitskompetenz: Mentalstrategien zur Stressbewältigung	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.ST-04	Gesundheitskompetenz: Achtsamkeit und Stressbewältigung	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-20	Führungskompetenz: Vereinbarkeit von Beruf und Familie	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.FK-25	Führungskompetenz: Resilienz stärken	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.WK-02	Selbstmanagement: Stressmanagement	(3 C / 2 SWS)

SK.AS.WK-08	Selbstmanagement: Work-Learn-Life-Balance	(3 C / 2 SWS)
SK.HSp.BP-03	Gesundheitskompetenz: Digitale und bewegungs- basierte Gesundheitsförderung von Studierenden für Studierende	(3 C / 2 SWS)“

**4.** In Nr. 6 (Zertifikatsprogramm „Journalistische Praxis“) Buchstabe c (Modulübersicht) werden Buchstaben ce wie folgt neu gefasst:

„**ce.** Es müssen folgende Module im Umfang von insgesamt 8 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-28	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Praktikum	(3 C / 0 SWS)
SK.AS.MK-42-B	Medienkompetenz: Zertifikatsabschlussmodul „Journalistische Praxis“	(5 C / 3 SWS)“

**5.** In Nr. 7 (Zertifikatsprogramm „Medienkompetenz“) Buchstabe c (Modulübersicht) Buchstaben cb wird Ziffer iv (medialer Schwerpunkt „Print“) wie folgt neu gefasst:

„**iv. medialer Schwerpunkt „Print“**

SK.AS.MK-05	Medienkompetenz: Journalistische Praxis– Printmedien	(5 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-07	Medienkompetenz: Printmedien in der Öffentlichkeitsarbeit	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-22	Medienkompetenz: Journalistische Praxis Fotoreportage	(5 C / 3 SWS)
SK.AS.MK-32	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Instrumente der Öffentlichkeitsarbeit	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-34	Medienkompetenz: Journalistische Praxis: Die Reportage	(3 C / 2 SWS)
SK.AS.MK-37	Medienkompetenz: Medienethik im Medienalltag	(3 C / 2 SWS)

**cc.** Es muss das Abschlussmodul im Umfang von insgesamt 5 C erfolgreich absolviert werden:

SK.AS.MK-42-A	Medienkompetenz: Zertifikatsabschlussmodul „Medienkompetenz“	(5 C / 3 SWS)“
---------------	--------------------------------------------------------------	----------------

## Artikel 2

Die Änderung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen rückwirkend zum 01.10.2020 in Kraft.

---